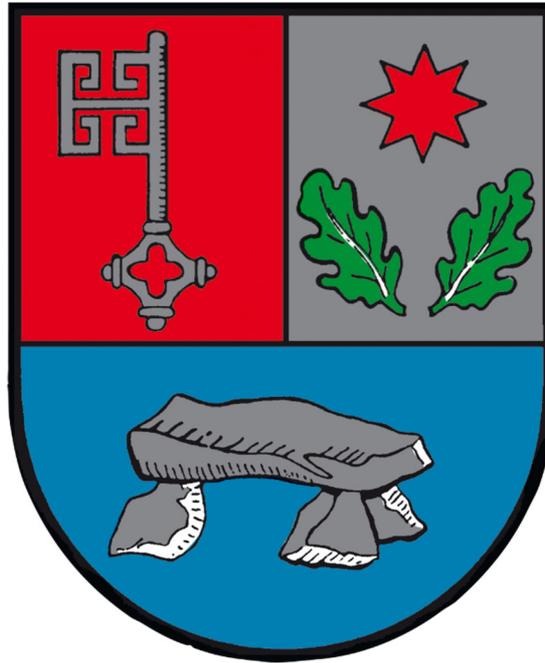


# Gemeinde Hagen im Bremischen



## 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen

Bereich: Bebauungsplan Nr. 17 „SO Photovoltaik – östlich der A27“, Ortschaft Uthlede  
(Parallelverfahren)

### Begründung

Entwurf

## **Impressum**

<b>Vorhaben:</b>	66. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen zum Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27“, Ortschaft Uthlede (Parallelverfahren)
<b>Plangeber:</b>	Gemeinde Hagen im Bremischen (Harz) Amtsplatz 3 27628 Hagen
<b>Plandatum:</b>	16.09.2022
<b>Stand der Begründung:</b>	19.09.2022
<b>Vorhabenträger:</b>	Green Energy 026 GmbH & Co.KG Tochterunternehmen der Sunovis GmbH Magistraße 5 78224 Singen / Hohentwiel
<b>Planverfasser:</b>	Ingenieurbüro Pawlik Schloßstraße 37 04886 Arzberg

## Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG.....	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets .....	5
1.2	Anlass und Erfordernis der Planänderung.....	6
2	AUSGANGSSITUATION.....	7
2.1	Stadträumliche Einbindung .....	7
2.2	Bebauung und Nutzung.....	7
2.3	Erschließung / Verkehrsflächen.....	7
2.4	Natur, Landschaft, Umwelt .....	7
3	PLANUNGSBINDUNGEN .....	8
3.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	8
3.2	Landes- und Regionalplanung .....	8
3.2.1	Landesplanung.....	8
3.2.2	Regionalplanung.....	9
3.2.3	Bewertung:.....	11
4	PLANUNGSKONZEPT.....	12
4.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	12
5	Umweltbericht.....	12
5.1	Schutzgut Flora .....	12
5.2	Schutzgut Fauna .....	13
5.3	Schutzgut Boden.....	14
5.4	Schutzgut Wasser .....	14
5.5	Schutzgut Klima/Luft .....	15
5.6	Schutzgut Mensch .....	15
5.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	16
5.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	16
6	PLANINHALT .....	17
6.1	alte Plandarstellung.....	17
6.2	neue Plandarstellung.....	18
7	RECHTSGRUNDLAGEN .....	19

# **1 EINFÜHRUNG**

## **Allgemeine Informationen zum Vorhaben**

Die Bundesrepublik Deutschland, hier handelnd durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), stellt bundeseigene Flächen zur Nutzung mit einer Photovoltaikanlage zur Verfügung.

Das hier betrachtete Grundstück liegt in der Gemarkung Uthlede der Gemeinde Hagen im Bremischen.

Die Firma Sunovis GmbH hat von der BImA den Zuschlag für die Fläche erhalten und möchte nun eine Photovoltaikanlage auf diesem Grundstück errichten.

Daher ist sie an die Gemeinde Hagen im Bremischen herangetreten und hat um Schaffung von Baurecht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf diesem Gelände gebeten. Die Gemeinde ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan der neuen Planung angepasst werden.

Als Vorhabenträger fungiert die Green Energy 026 GmbH & Co.KG, eine Tochter der Sunovis GmbH.

Eine Photovoltaikanlage ist eine einfache bauliche Anlage, die zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht dient. Die wesentlichen Anlagenbauteile sind die Module, der Wechselrichter, der aus dem von den Modulen generierten Gleichstrom Wechselstrom macht. Weitere Bauteile sind der Transformator, der die Spannung des produzierten Stroms ändert, elektrische Kabel, Generatoranschlusskästen (GAK), die Übergabestation.

Die Module werden in sogenannten Strings (elektrisch in Reihe geschaltete Modulgruppen) zusammengefasst und in den GAKs gesammelt. Der produzierte Strom wird von den GAKs zu den Wechselrichtern geleitet, dort in Wechselstrom umgewandelt und ggf. hoch transformiert. Der Strom wird an einer Übergabestation in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist und gezählt.

Auf dem Markt sind 3 Gruppen von Modulen verbreitet – monokristalline Module, polykristalline Module und Dünnschichtmodule (Siliziumfrei).

Für das hier geplante Vorhaben ist es vorgesehen die Module auf einer Konstruktion in flachem Winkel (12°-25°) aufzuständern. Die Verankerung erfolgt mittels Rammung im Erdreich.

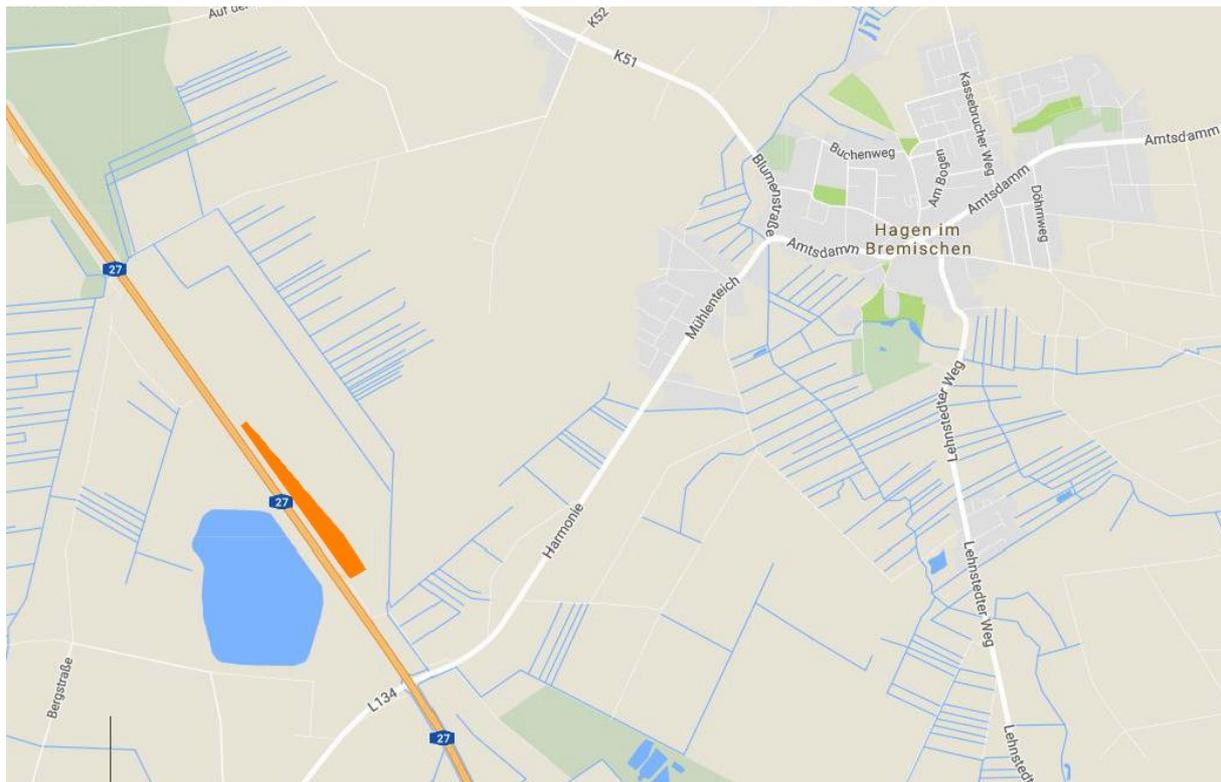
## 1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Hagen im Bremischen auf dem Gebiet der Ortschaft Uthlede. Es liegt zwischen der Bundesautobahn A27 im Westen und einem ehemaligen Torfabbaugebiet im Osten, nördlich der L134. In der Nähe der Ortslage „Harmonie“. Es ist etwa 3 km westlich der Ortschaft Hagen im Bremischen

Hagen im Bremischen liegt im Landkreis Cuxhaven und hat ca. 11.000 Einwohner. Auf den Ortsteil Uthlede entfallen ca. 1.000 Einwohner.

Das Plangebiet ist sehr eben. Es liegt etwas unterhalb der Autobahn. Im Bereich des Plangebiets ist die Autobahn mit einer Leitplanke versehen. Es wird durch eine große, regelmäßig bewirtschaftete Wiese gebildet. Am östlichen Rand wird das Plangebiet von Büschen und Bäumen abgeschlossen. Es schließt sich ein Graben und ein Weg an.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist insgesamt 49.128 m<sup>2</sup> groß.



Quelle: Google Maps

Das Plangebiet befindet sich abseits bewohnter Bereiche. Es ist flach und als Weide genutzt, lediglich am östlichen Rand ist ein Gehölzstreifen an einem Entwässerungsgraben zu finden. Östlich des Plangebiets verläuft ein Weg an den sich eine Waldfläche anschließt.

## **1.2 Anlass und Erfordernis der Planänderung**

### Anlass der Planänderung

Der Vorhabenträger, die Green Energy 026 GmbH & Co.KG, beabsichtigt auf der Fläche eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ist Teil der Energie- und Klimapolitik der Bundesrepublik Deutschland. Erklärtes Ziel ist der Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energiemix der Bundesrepublik Deutschland bis 2030 auf mind. 65 % sowie bis 2050 den gesamten in Deutschland produzierten oder verbrauchten Strom treibhausgasneutral zu erzeugen. Gleichzeitig steuert der Gesetzgeber den Landschaftsverbrauch durch die Festlegungen im EEG (Erneuerbare Energiengesetz), in dem er die Flächen, die vergütungsfähig sind auf bereits beeinträchtigte Landschaftsteile (Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Flächen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken) oder bundeseigene Flächen lenkt.

### Erfordernis der Planänderung

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Bebauungsplan muss den Ausweisungen des Flächennutzungsplans entsprechen. Soll ein von den Ausweisungen des FNP abweichender Bebauungsplan aufgestellt werden, so ist es in der Regel erforderlich, diesen erklärten Willen der Kommune auch im Flächennutzungsplan auszudrücken. Hierzu ist dann der FNP zu ändern. Dies kann, wie hier, im Parallelverfahren geschehen.

## **2 AUSGANGSSITUATION**

### **2.1 Stadträumliche Einbindung**

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage „Harmonie“, östlich der Autobahn BAB A27. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Autobahnparkplatz. Es ist von der Landesstraße L 134 über eine Zufahrt zum genannten Parkplatz und einen Waldweg erreichbar. Weitere städtebauliche Bezüge sind nicht gegeben.

### **2.2 Bebauung und Nutzung**

Das Plangebiet ist nicht bebaut. Es wird derzeit intensiv als Grünland / Weide genutzt.

Im Bebauungsplan wird eine GRZ festgesetzt.

### **2.3 Erschließung / Verkehrsflächen**

Die Sonderbaufläche grenzt nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen. Sie ist von der Landesstraße L134 aus über teils befestigte, teils unbefestigte Wege erreichbar. Die Darstellung von untergeordneten Verkehrsflächen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

### **2.4 Natur, Landschaft, Umwelt**

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer intensiv genutzten, regelmäßig bewirtschafteten Wiese.

Es ist an 2 Seiten von Gehölzen eingefasst und nur von Westen aus einsehbar. An dieser Seite befindet sich die Autobahn. Somit ist das Landschaftsbild von 2 Seiten nicht beeinträchtigt und von der 3. Seite durch die Autobahn vorgeprägt. Eine Ausführliche Beschreibung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des B-Plans.

### 3 PLANUNGSBINDUNGEN

#### 3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§1 (1) BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 (4) BauGB).

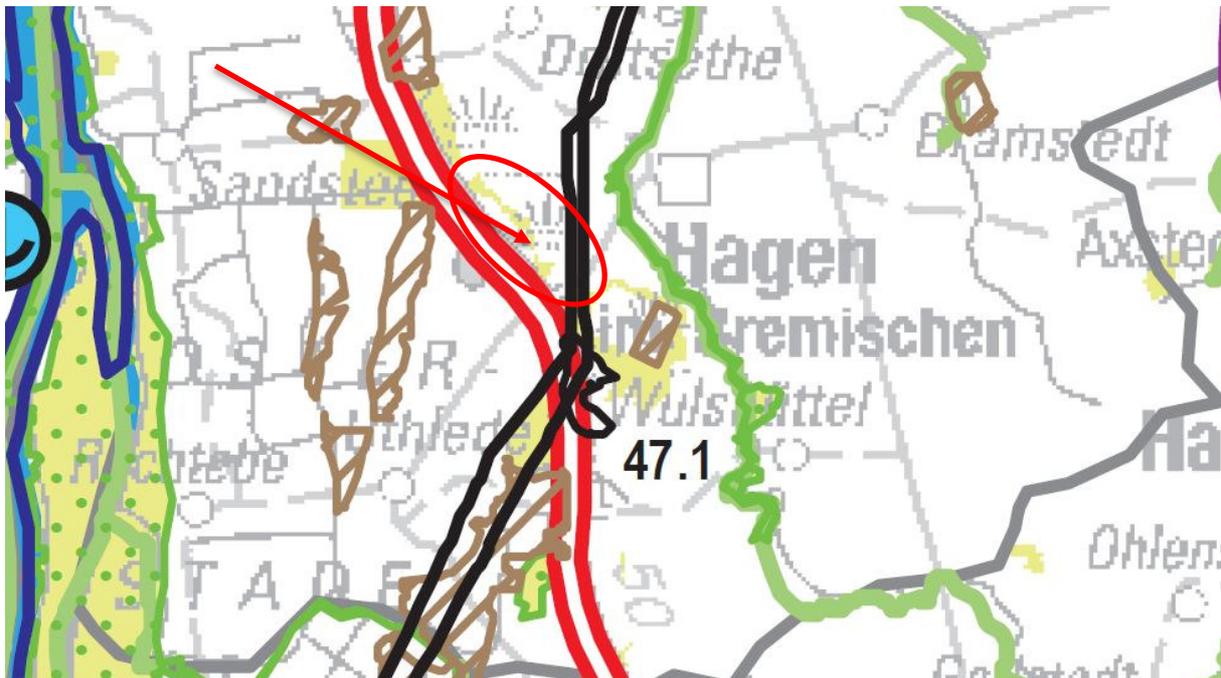
Die Ziele der Raumordnung werden durch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2007 (LROP 2007) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012 (RROP 2012) definiert.

#### 3.2 Landes- und Regionalplanung

##### 3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergeben sich für das Vorhaben aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, zuletzt geändert am 16.02.2017, wie folgt:

Aus der Festlegungskarte lassen sich keine Ziele ableiten. Das Plangebiet ist lediglich umfasst Flächen für den Biotopverbund.



Für die Ortschaft Uthlede oder die Gemeinde Hagen im Bremischen sind keine textlichen Festlegungen getroffen.

Folgendes allgemeine Ziel betrifft das Vorhaben:

4.2 01: *Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll*

*unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.*

Bewertung:

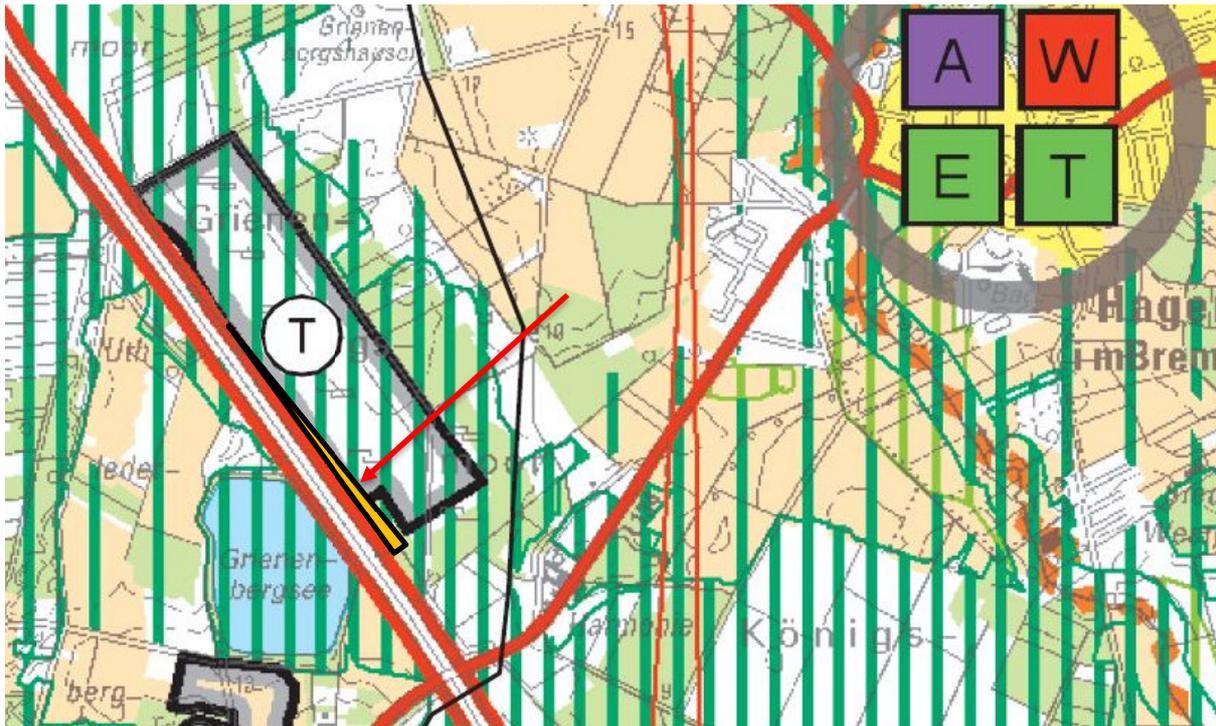
Das Vorhaben dient diesem Ziel der Raumordnung

### **3.2.2 Regionalplanung**

Die Regionalplanung ist ein Teil der Landesplanung. Sie fasst die überörtlichen und überfachlichen Planungen zusammen und fungiert als "Brücke" zwischen der Landesplanung und kommunalen Planungsinteressen. Das Regionale Raumordnungsprogramm soll dazu beitragen, Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger herzustellen, Hilfe für Standortentscheidung über private und öffentliche Investitionen zu geben, und er dient der rationellen Abwicklung von raumbedeutsamen Planungsvorhaben.

Das hier geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven (Fassung vom 28.06.2012). Dieses Vorhaben berührt folgende Planungsgrundsätze des RROP Cuxhaven:

In der Festlegungskarte befindet sich das Plangebiet östlich der Autobahn BAB 27, welche als „Vorranggebiet Autobahn“ gekennzeichnet ist. Es liegt sowohl innerhalb einer als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ gekennzeichneten Fläche als auch teilweise innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung Torf“.



Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist in der Festlegungskarte als Grundzentrum gekennzeichnet. Ziele und Grundsätze für sind sowohl für die Gemeinde Hagen im Bremischen als auch die Ortschaft Uthlede in textlicher Form nicht formuliert.

Zu erneuerbaren Energien trifft das Regionale Raumordnungsprogramm folgende Aussagen:

#### 4.2.1 Energie, allgemein

*01 - Die Energieversorgung ist [...] unter Hinzuziehung regenerativer Energiequellen [...] auszubauen.*

*03 – Für Solarparks (Freiflächenphotovoltaikanlagen) sind Bauleitpläne aufzustellen. Raumbedeutsame Solarparks sind im Einvernehmen mit der Regionalplanung festzulegen.*

*Um eine übermäßige Dominanz zu vermeiden ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf einer Fläche von insgesamt 0,5 % der jeweiligen Fläche der Samt- bzw. Einheitsgemeinde raumverträglich. Das bedeutet für den gesamten Landkreis Cuxhaven eine Fläche von 1.036 ha. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist ein Abstand untereinander von 2 km einzuhalten.*

Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen gibt es bisher in der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht. Eine Prüfung von Abstand und Flächeninanspruchnahme entfällt daher.

Die Raumbedeutsamkeit von Photovoltaikanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. „Raumbedeutsam“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall aufgrund verschiedener Fakten festzulegen ist. Im Landkreis Cuxhaven ist in der Regel von Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Fläche von mehr als 3 ha in Anspruch nimmt.

### **3.2.3 Bewertung:**

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Es dient dem Ziel des Ausbaus der Energieversorgung unter Hinzuziehung regenerativer Energien.

Es liegt zwar mit 3,7 ha Sondergebiet etwas über dem Orientierungswert für Raumbedeutsamkeit im Landkreis Cuxhaven. Aufgrund der Vorprägung durch die Autobahn und der Lage als Lückenschluss zwischen Autobahn und Torfabbaugesamt ist die Bedeutung für die Raumordnung jedoch von geringer Ausprägung.

Das Plangebiet liegt zwar zum einen teilweise in einem „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, Torf“, nimmt hier aber nur einen sehr kleinen Teil am Rand des Gebietes ein. Außerdem wurde der Torfabbau eingestellt.

Zum anderen liegt das Plangebiet in einem „Vorranggebiet Natur und Landschaft“. Das Vorhaben ist mit dieser Festlegung vereinbar. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird die derzeitige intensive Nutzung (Beweidung, Bewirtschaftung) beendet. In dessen Folge unterstützt durch die mit der Pflege verbundenen Aushagerung der Fläche wird sich zwischen und unter den Modultischen ein Mosaik beschatteter und unbeschatteter Biotope einstellen und Basis für ein breites Spektrum an Tier- und Pflanzenarten bilden. Es unterstützt somit das im LROP beschriebene Ziel des Raumverbundes der umliegenden Flächen.

Das Plangebiet ist nur von Westen her einsehbar. Das Landschaftsbild ist von dieser Seite her ohnehin schon durch die Autobahn vorgeprägt, sodass die PV-Anlage zusätzlich keinen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild hat.

Das Vorhaben ist zwar raumbedeutsam, überörtliche Auswirkungen sind jedoch nicht zu erkennen. Über die anstehenden Bauleitplanverfahren kann die Raumverträglichkeit des Vorhabens sichergestellt werden.

## **4 PLANUNGSKONZEPT**

### **4.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Flächen östlich der Autobahn. Da sich die Flächen im Außenbereich befinden, ist zur Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Zur Aufstellung eines B-Plans ist die Änderung des FNP erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planung sind insbesondere:

- Förderung erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Gewinnung von Solarenergie und damit verbundene Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Ausstoß zur Energiegewinnung
- Anpassung des FNP an das Vorhaben durch Ausweisung einer Sonderbaufläche
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung

## **5 Umweltbericht**

Die Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 BauGB ermöglicht die schwerpunktmäßige Verlagerung der Untersuchungen auf die Ebene der nachgelagerten Planungen. Deshalb wird auf die Umweltprüfung des im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik östlich der A27“, Ortschaft Uthlede verwiesen. Da der Bereich der 66. FNP-Änderung nicht über den Geltungsbereich des B-Planes hinausgeht, ist eine Erweiterung des Untersuchungsbereiches im FNP nicht erforderlich. Die Aussagen wurden teilweise dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Hofer & Pautz, Wittenborg - 2022) entnommen.

### **5.1 Schutzgut Flora**

Das Planungsgebiet ist von Intensivgrünland auf Moor-boden (GIM) dominiert. Außer dem Intensivgrünland befinden sich noch ein unbefestigter Weg (OVW) sowie ein asphaltierter Weg (OVW ad) im Geltungsbereich. Weitere Biotoptypen sind im Planbereich nicht vorzufinden. Nach Westen schließt sich ein unbefestigter Weg sowie ein ca. 1 m breiter nährstoffreicher Graben (FGR) an, der von einer Bach- und Uferstaudenflur (UFB) begleitet wird und nach Süden führt. Der Graben verläuft entlang des gesamten Planungsgebietes von Norden nach Süden bis er in die Vorflut auf Höhe der Zufahrt zum Rastplatz der BAB 27 mündet. Zwischen Graben und Autobahn liegen, sich abwechselnde Bereiche, naturnahes Sukzessionsgebüsch (BRS) sowie Gras und Staudenfluren mittlerer Standorte (UMS) vor. Östlich des GIM erstreckt sich entlang der gesamten für Module vorgesehenen Fläche Moorbirken (WVS) sowie bodensaure Weiden-/ Faulbaumgebüsche (WVS (BSF)). Südlich des geplanten Solarparks findet

sich ein Birken- und Zitterpappel- Pionierwald (WVS (WPB)), der sich wegbegleitend nach Süden bis zur befestigten Zufahrt erstreckt. Südlich des Moorwaldes schließt sich in heterogener Abfolge, dominiert von artenarmen Extensiv-grünland auf Moorböden (GEM), bodensaures Weiden-/ Faulbaumgebüsch (BRU (BSF)) sowie Ruderalfluren auf trockenen Standorten an. Zwischen der L134 und der Zuwegung zum Plangebiet im südlichsten Bereich, liegt im Untersuchungsraum ein sekundärer bodensaurer Eichenmischwald vor.

### Bewertung

Das Plangebiet ist in seiner Gesamtheit durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt. Auch das erweiterte Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder ist bebaut (Autobahn). Es finden sich daher hauptsächlich anthropogene Biotope. Im östlichen Untersuchungsgebiet, entlang des gesamten Sondergebietes liegen bodensaure Weiden-/ Faulbaumgebüsche sowie sonstige Vegetation auf entwässerten Mooren in einer artenarmen Ausprägung vor. Diese Strukturen bieten Lebensraum und Versteckmöglichkeiten für diverse Vogelarten. Insgesamt sind die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen nur von geringer bis allgemeiner landschaftsökologischer Bedeutung.

## 5.2 Schutzgut Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - "Sondergebiet Photovoltaik - östlich der A27, Ortschaft Uthede" wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplanten Änderungen potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das Vorkommen von relevanten Arten an Hand der vorliegenden systematischen Kartierungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände beurteilt.

Es wurde im vorliegenden Text dargelegt, dass das Vorhaben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten hat, da die in Anspruch genommene Fläche keine entsprechenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufweist.

Insofern können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 3 grundsätzlich ausgeschlossen werden. Indirekte Störungen, die u.U. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1 auslösen könnten sind bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Es sind keine Tierarten nachgewiesen, bei denen eine erhebliche Störung der lokalen Population denkbar wäre. Insofern können Verstöße gegen § 44 BNatSchG (1) 2 ausgeschlossen werden.

### 5.3 Schutzgut Boden

Der Wechsel von der derzeitigen intensiven Grünlandnutzung in die extensivere Grünlandnutzung unter den Modultischen und im Bereich der Wege zwischen den Tischen bedingt eine Entlastung des Bodens hinsichtlich landwirtschaftlicher Stoffeinträge durch Dünger etc.

In der Bauphase werden Flächen für die Baustelleneinrichtung / Lagerflächen benötigt und ggfls. temporär befestigt. Hier kommt es zu Eingriffen und Beeinträchtigungen durch Verdichtung, Materialtransport, und Umlagerung im Zuge von Erdarbeiten z.B. für Kabelgräben. Die Rammung der Pfosten für die Modultische und die Nebenanlagen (Transformator / Wechselrichter) sowie den Zaunbau bedingen nur einen sehr geringen Lebensraumverlust durch Versiegelung. Die Versiegelung wird bei Verteilung der Modultische in Reihenform mit maximal 5% angenommen.

Durch den Gesetzgeber wird die Entwicklung von Photovoltaikanlagen z.B. auf Flächen entlang von Autobahnen gelenkt, da diese bereits hinsichtlich Landschaftsbild, Schadstoff- und Lärmimmissionen vorbelastet sind. Diese Flächen sind, soweit sie nicht Teil der Siedlungsstruktur sind, Waldflächen oder landwirtschaftliche Flächen. Da die Umwandlung von Waldflächen für Photovoltaik ausgeschlossen ist, kommen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Wesentlichen nur landwirtschaftliche Flächen in Frage. Die Nutzung von Baulücken, Gebäudeleerstand, bzw. die Nachverdichtung bereits beplanter Bereiche kommen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage nicht in Frage.

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen [zur Nutzung erneuerbarer Energien] [...] liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (§2 Satz 1 EEG 2021 v. 20.07.2022)*

Das überragende öffentliche Interesse an der Schaffung erneuerbarer Energien sowie das Fehlen brauchbarer Alternativflächen rechtfertigen die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen. Des Weiteren wurde die Fläche von der Bundesrepublik Deutschland für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Verfügung gestellt.

### 5.4 Schutzgut Wasser

Das Niederschlagswasser kann von den Modultischen frei ablaufen; die potentielle Flächenentwässerung durch die umgebenden Gräben bleibt bestehen. Die Gräben werden durch das Vorhaben nicht verändert.

Der Torfabbau im angrenzenden Torfabbaugebiet wurde eingestellt und die Wiedervernässung des Moores eingeleitet. Hierdurch können sich Veränderungen des Ablaufverhaltens ergeben.

Bei Starkregenereignissen kann das anfallende Niederschlagswasser zwischenzeitlich Erosionserscheinungen unter den tiefer liegenden Tischkanten in der Abtropfrinne bewirken, wenn die Vegetationsdecke dies nicht abfängt. Im Rahmen der Wartung der Photovoltaikanlage sollten diese nach Abflussspitzen kontrolliert werden.

Grundwasserneubildung spielt auf Hochmoorbereichen naturgemäß keine Rolle, daher ist auch hinsichtlich des Schutzgutes nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, wenn die Vermeidungsmaßnahmen entsprechend beachtet werden.

### **5.5 Schutzgut Klima/Luft**

Aufgrund der Überschirmung der Grünlandfläche mit Modultischen kommt es in der Fläche zur Reduzierung der Kaltluftproduktion. Bei Sonneneinstrahlung heizen sich die Solarmodule – je nach Typ – auf und erwärmen die darüber liegende Luftschicht. Über den Tischen entsteht so eine Wärmeinsel, die ggfls. insbesondere bei kühler Witterung Fluginsekten anlocken kann. Im Extremfall sind auch Schädigungen von anfliegenden Kleintieren denkbar; insgesamt sind aber von der Wärme keine negativen Auswirkungen auf Wirbeltiere zu erwarten. Die Luft unter den Tischen im Schatten wird kühl gehalten; die Zwischenbereiche zwischen den Tischreihen und die extensiven Grünflächen in den Randbereichen bleiben weiter für die Kaltluftproduktion erhalten.

Aufgrund der geringen Breite und kleinen Flächengröße des Vorhabens bleiben die klimatischen Veränderungen lokal begrenzt und haben auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Auswirkungen.

Als negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können bei vorliegendem Vorhaben lediglich Emissionen der Baufahrzeuge in der Bauphase genannt werden. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt und werden auch aufgrund der Vorbelastung durch die Verkehrsbelastung durch die Autobahn als nicht erheblich eingestuft. Generell führt die Nutzung von Solarenergie zu einer verbesserten Klimabilanz gegenüber der Nutzung fossiler Ressourcen zur Stromproduktion.

### **5.6 Schutzgut Mensch**

Wohnhäuser oder Wohnnutzung erfahren keine Beeinträchtigung durch die Umnutzung des Intensivgrünlandes zur Photovoltaikanlage.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungsnutzung allgemein sind aufgrund der Einbindung durch Gehölze und Autobahntrasse gering. Die Fläche wird lediglich von der L134 aus von Radfahrern / Erholungssuchenden einsehbar sein. Da diese Beeinträchtigung jedoch nur auf einen sehr kleinen Bereich wirkt, sind die Auswirkungen der Planung auch aufgrund der Vorbelastungen des Raumes (Autobahn) als nicht erheblich einzustufen.

### **5.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Durch seine Lage zwischen der höher liegenden Autobahn und dem östlich angrenzenden Gehölzbestand ist die heute als Intensiv-Grünland genutzte schmale Dreiecksfläche kaum in der Landschaft wahrnehmbar. Lediglich bei der Überführung über die Autobahn ist die Fläche von der L 134 aus einsehbar. Aufgrund der Entfernung und des autobahnbegleitenden Bewuchses wird der Solarpark nur marginal wahrzunehmen sein.

Trotzdem bewirkt die dann technisch geprägte Nutzung in der – abgesehen von der Autobahn – ländlich geprägten Umgebung eine Überformung des Erscheinungsbildes.

### **5.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Naturdenkmäler sind ebenso nicht vorhanden.

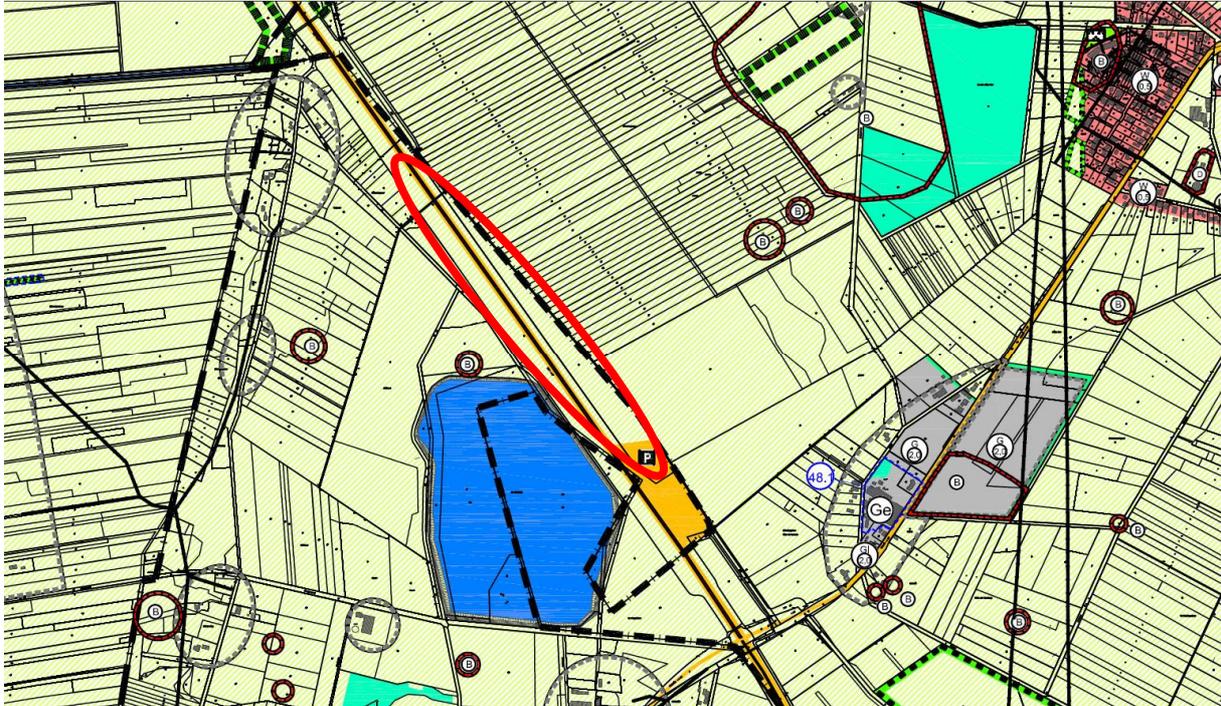
Umweltrelevante Auswirkungen auf angrenzende Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die potenziell landwirtschaftlich nutzbaren Flächen stehen als Bestandteil der bäuerlichen Kulturlandschaft nicht mehr zur Verfügung; eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung durch Rückbau der Anlage kann theoretisch aber erfolgen, da die Einrichtung der Anlage und Aufständigung über einfache Rammung der Pfosten einen Rückbau erleichtert. Der Boden als landwirtschaftlicher Faktor wird nicht negativ verändert oder verbraucht.

## 6 PLANINHALT

### 6.1 alte Plandarstellung

Vor Planänderung weist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hagen im Bremischen für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen sowie eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ aus.



Ausschnitt aus der 12. Flächennutzungsplanänderung vom 13.07.2000 der Gemeinde Hagen im Bremischen

Markierung zeigt den Änderungsbereich

## 6.2 neue Plandarstellung

Nach der Planänderung weist der Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche Photovoltaik aus.



## **7 RECHTSGRUNDLAGEN**

### **Bundesrecht**

- BauGB                    Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
  
- BauNVO                Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021
  
- PlanZV 90             Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

### **Landesrecht**

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46)  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes  
vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)